

Reglement über die Erstellung und den Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen für erneuerbare Energien:

Sonnenenergie, Windenergie, Geothermie, Biomasse, Wasserkraft

1. Sonnenenergie

Durch Sonneneinstrahlung auf speziell gebauten Modulen mit Siliziumschicht wird elektrische Energie erzeugt. Die Energie ist Gleichstrom (wie Batteriestrom) und wird mittels Wechselrichtern in Wechselstrom umgewandelt. Dieser Wechselstrom in der gleichen Spannung und Frequenz wie das Netz, kann dann in das Verteilnetz eingespeist werden.

Solche Anlagen nennt man **Photovoltaik-Anlagen**. (PV-Anlagen)

Grundsatz: Art. 8 StromVV --- Der Verteilnetzbetreiber bleibt für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich.

Abwicklung der Betriebsbewilligung.

- Art. 1 Die Erstellung und der Betrieb einer PV-Anlage ist bewilligungspflichtig.**
Zur Erreichung der Betriebsbewilligung muss vom Antragsteller (AS) ein Gesuch beim Verteilnetzbetreiber (VNB) eingereicht werden.
- Art. 2 Das Gesuch muss die vollständigen Angaben über die Anlage enthalten:
- Anlagegrösse in kWp
 - Platzierung und Montageart
 - Grösse der Panelfläche in m²
 - Elektro-Installateur, der die Netzseitige Installation vornimmt.
 - Voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage
- Art. 3 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die techn. Voraussetzungen für den Betrieb dieser Anlage gegeben sind und keine Netzverstärkungen notwendig werden.
- Art.4 Die Bewilligung wird nur auf 6 Monate befristet erteilt
Wenn innerhalb dieser Frist keine Anlage erstellt wird, verfällt die Bewilligung.
- Art. 5 Alle Aufwendungen die dem Verteilnetzbetreiber entstehen, müssen vom Antragsteller übernommen werden...
Die normale Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 200.00 + Mwst
- Art. 6 Die Installation der Messeinrichtung muss nach dem gültigen Schema der Elektra Auenhofen erstellt werden. Je nach Grösse der Anlage können zwei verschiedene Messmethoden zur Anwendung kommen. (Siehe beiliegende Schematas EEAM01 und EEAM02) ebenso sind die Werkvorschriften (TAB) Art. 10.1 bis 10.32 einzuhalten.
- Art. 7 Die Messung und Weiterleitung der Daten oder die Entschädigung der gelieferten Energie erfolgt alle 3 Monate durch den VNB.
Anlagen grösser als 30 kWp müssen beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) gemeldet werden und müssen mit Lastgangmessung und Fernablesung ausgerüstet werden. Die Grundtaxe erhöht sich entsprechend den Kosten für den Spezial-Zähler...

Einspeise- und Messmethoden für selbsterzeugte Energie.

Laut Energiegesetz (EnG 730.0) Art. 7a, sind Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die gesamte Energie aus obengenannten Quellen, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten..

1. Direkt-Einspeisung Messung nach Schema EEAM01

Es wird je ein Zähler für den Bezug und ein 2. Zähler für die Rücklieferung installiert.

Bei solchen Anlagen wird die gesamte Energie direkt in das Verteilnetz eingespeist.

Der Vorteil liegt darin, dass man die gesamte erzeugte Energie messen kann.

Die gelieferte Energie wird zu 100% vergütet.

Die Vergütung erfolgt durch KEV oder die Elektra Auenhofen. Je nach Modell.

Diese Ausrüstung entspricht dem techn. Ausbau nach EnG Art. 7a für KEV-Anlagen und ist empfohlen durch den VSE-Metering Code Art. 3.2.4.2

2. Eigenverbrauch Messung nach Schema EEAM02

Auf den 1.April 2014 per Gesetz verankert.. Art. 7 EnG.

Bei dieser Methode wird nur ein Zähler montiert, welcher den Stromfluss in beiden Richtungen messen kann.

Die in der PV-Anlage erzeugte Energie wird direkt in die eigene Stromverteilanlage eingespeist und dort verbraucht. Wenn nicht die ganze Energie selbst benötigt wird, wird der Ueberschuss in das Netz des Netzbetreibers eingespeist. Im Gegenzug wird, bei höherem Bedarf vom Netz Energie bezogen.

Die in das Netz eingespeiste Ueberschuss-Energie, wird von der Elektra zum gleichen Ansatz wie der Bezug vergütet.

Beim Netznutzungstarif wird, unabhängig von der Netzkundengruppe, nebst den Kilowattstunden auch die beanspruchte Belastung (Leistungsspitze) berücksichtigt und verrechnet. (Tarif EV)

Das Verteilnetz muss in der Lage sein jederzeit (auch bei fehlender Sonne) die nötige Leistung zu erbringen. Die Kosten für die Netznutzung müssen daher auch von den PV-Eigenverbrauchern übernommen werden.

Mit der Bezahlung der Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.00 + Mwst, anerkennt der Kunde dieses Reglement.

.